

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Gerrit Huy, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7936 –**

Mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitern im Auswärtigen Amt

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut eines Artikels des „Business Insider“ vom 22. Juli 2023 (www.businessinsider.de/politik/deutschland/vetternwirtschaft-im-auswaertigen-amt-frau-eine-s-hochrangigen-beamten-bekam-immer-wieder-regierungsauftraege-trotz-internaler-kritik/), soll es im Auswärtigen Amt einen „Verdacht auf Vetternwirtschaft“ geben.

Die Frau eines Referatsleiters für Visumrecht vertritt als Rechtsanwältin Afghanen, die an der Botschaft in Islamabad Visa beantragen. Die Frau des hochrangigen Beamten erhielt außerdem Aufträge vom Auswärtigen Amt, erstellte beispielsweise ein Rechtsgutachten zum afghanischen Eherecht und soll Onlineschulungen für Behördenmitarbeiter gegeben haben. Laut eigener Angaben soll sie Mitglied im Beirat der Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt (FFD im AA) sein. Zudem wurde ihr Buch mit einer Lesung im Auswärtigen Amt und im Oktober 2022 in einer Onlineveranstaltung der vom Auswärtigen Amt gesponserten Cultures Academy beworben, außerdem fand im Februar 2023 im Restaurant des „Internationalen Clubs im Auswärtigen Amt“ (ICAA) eine Lesung zu ihrem Buch statt. Die Veranstaltung wurde von der Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt mitorganisiert. Das Auswärtige Amt soll wiederholte interne Beschwerden über diesen möglichen Interessenkonflikt ignoriert haben (vgl. ebd.).

Bei dem hochrangigen Beamten soll es sich um einen Juristen handeln, der laut eigenen Angaben seit 2011 im Auswärtigen Amt tätig ist. Er soll lange als hochrangiger Beamter im Referat für Ausländer- und Visumrecht, langfristige Aufenthalte, migrationspolitische Grundsatzfragen gearbeitet haben. Aktuell soll er laut „Business Insider“ im Arbeitsstab Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan tätig sein (vgl. ebd.).

Seine Ehefrau ist ebenfalls promovierte Juristin und als Rechtsanwältin in Berlin auf Ausländerrecht und Internationales Familienrecht spezialisiert. In dieser Funktion, so „Business Insider“, vertritt sie auch afghanische Mandanten, die an der deutschen Botschaft in Islamabad Visa beantragt haben, und stellt für diese Anfragen an die Botschaft. Insofern überschneiden sich die beiden Arbeitsbereiche der Eheleute (vgl. ebd.).

Laut „Business Insider“ soll das Auswärtige Amt kürzlich ein Beschwerdeschreiben von Botschaftsmitarbeitern aus Islamabad erreicht haben. Die Mitarbeiter sollen bemängelt haben, dass die Rechtsanwältin durch ihren Ehemann potenziell die Möglichkeit hat, Einblicke ins interne Datensystem des Auswärtigen Amts und vertrauliche Informationen über ihre Fälle zu erlangen. Dadurch entstehe der Anschein eines Interessenkonflikts. Bereits vor ein bis zwei Jahren sollen Botschaftsmitarbeiter das Auswärtige Amt auf den Interessenkonflikt hingewiesen haben. Maßnahmen seitens des Auswärtigen Amts sollen nicht erfolgt sein (vgl. ebd.).

1. Ist es zutreffend, dass dem Auswärtigen Amt zumindest ein Beschwerdeschreiben von Botschaftsmitarbeitern aus Islamabad vorliegt, in dem der in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebene mögliche Interessenkonflikt bemängelt wird?
 - a) Wenn ja, wann ging die Beschwerde ein, und wann wurde ein Verfahren eingeleitet?
 - b) Zu welchem Ergebnis ist das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Prüfung gekommen, wie wurde reagiert, und welche Maßnahmen hat das Auswärtige Amt veranlasst (z. B. Ermittlungen aufgenommen, disziplinarrechtliche Maßnahmen geprüft bzw. veranlasst, Prüfung auf eine mögliche Strafbarkeit und ggf. Erstattung von Strafanzeigen bzw. Strafanträgen)?

Die Fragen 1a bis 1b werden zusammen beantwortet.

Dem Auswärtigen Amt liegt eine Nachfrage der Botschaft Islamabad vom 12. Juli 2023 vor, mit der diese um Einschätzung bittet, ob gegebenenfalls ein Interessenkonflikt vorliegen könnte. Die Prüfung des Sachverhalts und etwaiger Maßnahmen dauert noch an.

2. Ist es zutreffend, dass sich vor ein bis zwei Jahren bereits schon einmal Botschaftsmitarbeiter an das Auswärtige Amt gewendet haben und den in der Vorbemerkung der Fragesteller erläuterten Interessenkonflikt beschrieben haben, und wenn ja, seit wann liegt dem Auswärtigen Amt dieses Beschwerde vor, wie hat das Auswärtige Amt reagiert, und welche Maßnahmen wurden seitens des Auswärtigen Amts veranlasst (z. B. Ermittlungen aufgenommen, disziplinarrechtliche Maßnahmen geprüft bzw. veranlasst, Prüfung auf eine mögliche Strafbarkeit und ggf. Erstattung von Strafanzeigen bzw. Strafanträgen)?

Im Rahmen eines Online-Seminars für Beschäftigte des Auswärtigen Amts, in dem die in der Vorbemerkung genannte Rechtsanwältin als Dozentin fungierte, erreichte das Auswärtige Amt am 26. Oktober 2021 aus einer der teilnehmenden Auslandsvertretungen der Hinweis, dass die Rechtsanwältin auch Mandanten in dort anhängigen Verfahren vertrete und die daran anschließende Frage, ob hier ein für die Durchführung des Seminars schädlicher Interessenkonflikt gesehen werde. Das Auswärtige Amt prüfte den Hinweis mit dem Ergebnis, dass ein schädlicher Interessenkonflikt angesichts der hohen Teilnehmerzahl und der damit verbundenen großen Transparenz und Kontrolle nicht bestehe.

3. Ist es zutreffend, dass die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Rechtsanwältin Aufträge vom Auswärtigen Amt erhalten, ein Rechtsgutachten zum afghanischen Eherecht erstellt und Onlineschulungen für Behördenmitarbeiter gegeben hat, und wenn ja, wann hat sie diese Leistungen erbracht, von wem wurden die Aufträge bewilligt, und wie hoch war die Entlohnung dieser Leistungen oder sonstige Aufwendungen durch das Auswärtige Amt?

4. Hat die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Rechtsanwältin noch weitere Aufträge als die in Frage 3 genannten erhalten, und wenn ja, wann hat sie diese Aufträge erhalten, von wem, und wie hoch wurden diese Leistungen honoriert und sonstige Aufwendungen erstattet?
5. Ist es zutreffend, dass das Auswärtige Amt das Buch der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Rechtsanwältin mit einer Lesung im Auswärtigen Amt beworben hat, und wenn ja, welche Geld- und Sachleistungen hat das Auswärtige Amt wann und in welcher Höhe bzw. Art an die Rechtsanwältin geleistet?
7. Ist es zutreffend, dass im Februar 2023 im Restaurant des „Internationalen Clubs im Auswärtigen Amt“ (ICAA) eine Lesung zu dem Buch der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Rechtsanwältin stattgefunden hat und diese Veranstaltung von der Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt mitorganisiert worden war, und wenn ja, welche Geld- und Sachleistungen hat das Auswärtige Amt wann und in welcher Höhe bzw. Art an die Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt bzw. direkt an die Rechtsanwältin in Bezug auf diese Veranstaltung geleistet?

Die Fragen 3 bis 5 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen 3 bis 5 und 7 werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Rechtsanwältin in der als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 1 beantwortet.*

Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat die Bundesregierung eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen. Sie hat dabei das Frageinteresse zu berücksichtigen und ihre Antwort hieran auszurichten. Gleichzeitig muss die Bundesregierung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen auch den Schutz der Grundrechte Dritter gewährleisten. Die Anfrage betrifft Personen, die durch die in der Frage gemachten Angaben identifizierbar sind. Das Thema Migration aus Afghanistan wirkt polarisierend. Menschen, die an politischen Entscheidungen zum Thema Migration mitgewirkt haben oder sich für Migranten einsetzen sind in der Vergangenheit Ziele von Angriffen auf Leben, Gesundheit und Ehre gewesen. Daneben sind durch die Nennung von Honorarzahungen ebenfalls grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Rechtsanwältin betroffen.

Das auf der anderen Seite abzuwägende Informationsinteresse des Bundestages kann auch durch die eingestufte Übermittlung der Information angemessen berücksichtigt werden.

6. Ist es zutreffend, dass das Buch der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Rechtsanwältin u. a. im Oktober 2022 in einer Onlineveranstaltung der vom Auswärtigen Amt gesponserten Cultures Academy beworben wurde, und wenn ja, welche Geld- und Sachleistungen hat das Auswärtige Amt wann und in welcher Höhe bzw. Art an die Cultures Academy bzw. direkt an die Rechtsanwältin in Bezug auf diese Onlineveranstaltung geleistet?

Laut eigenen Angaben ist die – vom Auswärtigen Amt nicht finanziell geförderte – „Cultures Academy“ bestrebt, Formate zu finden, die den Austausch zwischen mitausreisenden Partnerinnen und Partnern fördern, wie zum Beispiel die Organisation von Gesprächen zwischen mitausreisenden Partnerinnen und

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Partnern untereinander. Im Rahmen eines solchen, privat organisierten Gesprächs im Oktober 2022 gab die in der Vorbemerkung genannte Rechtsanwältin Einblick zu verschiedenen Themen. Dabei kam auch das Buch der Rechtsanwältin zur Sprache.

Das Auswärtige Amt erbrachte in Bezug auf diese Veranstaltung keine Geld- oder Sachleistungen, weder an die „Cultures Academy“ noch an die Rechtsanwältin.

8. Wurden die Aufträge, die die Rechtsanwältin erhalten hat, vorher ausgeschrieben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn nein, warum nicht, und wie wurde diese Rechtsanwältin als Erbringerin der Leistungen dann bestimmt?

Die Aufträge, die die Rechtsanwältin erhalten hat, wurden nicht öffentlich ausgeschrieben, da eine Ausschreibung nach § 50 UVgO entbehrlich war. Die Rechtsanwältin war dem Auswärtigen Amt als promovierte deutsch-ausländische Juristin bekannt. Sie wurde auf Basis ihrer unbestrittenen Expertise und Erfahrung in dem geforderten, hochspezialisierten Fachgebiet als Erbringerin der Leistungen ausgewählt.

9. Wurden auf den in den Fragen 5 bis 7 genannten Veranstaltungen Einnahmen bzw. Erträge erzielt, und wenn ja, in welcher Höhe, und wohin flossen diese Einnahmen bzw. Erträge?

Laut eigenen Angaben erzielten weder die „Familien- und Partnerorganisation im AA e. V.“ noch die „Cultures Academy“ auf den in den in der Antwort zu den Fragen 5 bis 7 genannten Veranstaltungen Einnahmen bzw. Erträge.

10. Hat das Auswärtige Amt seit dem 1. Oktober 2021 Personen, die mit Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes verwandt oder verheiratet sind bzw. waren, mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt (bitte Zeitpunkt und Inhalt des Auftrages sowie Besoldungsgruppe der betroffenen Mitarbeiter benennen)?

Dienstleistungsaufträge werden angesichts der Struktur des AA dezentral vergeben. Eine zentrale Erfassung von Merkmalen im Sinne der Fragestellung findet nicht systematisch statt.